



STELLUNGNAHME

Wien, am 05. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der Pauschalreiseverordnung (PRV), mit der die Vorgaben der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (PauschalreiseRL), insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zur Insolvenzabsicherung umgesetzt und die bisherige Reisebürosicherungsverordnung (RSV) ersetzt werden sollen, nimmt die Österreichische Hoteliervereinigung fristgerecht wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zur Legistik:

Die ÖHV erlaubt sich, höflich auf Punkte hinzuweisen, bei denen der Entwurf in legistischer Hinsicht noch verbesserungsfähig erscheint:

1. § 1 regelt ausweislich der Überschrift den Geltungsbereich der PRV. § 1 (3) betrifft aber nicht den Geltungsbereich der PRV, sondern enthält Definitionen der Begriffe "Reiseleistungsausübungsberechtigter" und "Insolvenz". Um Verwirrung zu vermeiden, sollten sämtliche Begriffe in § 2 definiert werden.
2. Der Begriff "Reiseleistungsausübungsberechtigter" wird, soweit ersichtlich, erstmals in dieser Verordnung eingeführt und soll Veranstaltern von Pauschalreisen sowie Vermittlern von verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 127 Abs. 2 GewO 1994 bezeichnen. Nach Ansicht der ÖHV ist dieser Begriff unglücklich gebildet, da er bei natürlichem Wortverständnis nur schwer verständlich ist bzw. sogar als Verweis auf die Reisenden missverstanden werden könnte. Die ÖHV hielte einen anderen Terminus, z.B. "Reiseleistungsvermarkter", "Reiseleistungsanbieter" o.ä. für besser verständlich.

Soweit ersichtlich, sollen die Anforderungen des Insolvenzschutzes für Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen ident sein. Anstatt des Begriffs "Reiseleistungsausübungsberechtigter" könnte daher auch stets der Begriff "Reiseveranstalter" verwendet werden; für die Vermittler von verbundenen Reiseleistungen könnte sodann pauschal auf die für Reiseveranstalter geltenden Vorschriften verwiesen werden. Im Übrigen besteht vor dem Hintergrund der Judikatur des OGH zur Insolvenz von

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.



Vermittlern von Reiseleistungen ohnehin keine Notwendigkeit, das Risiko der Insolvenz von Reisevermittlern abzusichern (sh auch unten, II.5).

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass der in § 7 der Verordnung verwendete Begriff "Reiseleistungsausübungstätigkeit" überhaupt nicht definiert wird und, jedenfalls für sich genommen, nach Ansicht der ÖHV ebenfalls nicht selbsterklärend ist.

3. In § 2 Abs 3 Z 1 werden Reiseleistungen von der Definition der Pauschalreise ausgenommen, wenn sie *"keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Kombination ausmachen, [...]"*. Der Begriff *"keinen erheblichen Anteil"* wird ohne weitere Erklärung verwendet. Das Pauschalreisegesetz (PRG) fügt an dieser Stelle an: *"Machen touristische Leistungen 25 vH oder mehr des Gesamtwerts der Kombination aus, so ist in der Regel anzunehmen, dass sie einen erheblichen Anteil im Sinn der Z 2 lit. a darstellen."*

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit regen wir an, eine entsprechende Klarstellung in Form eines Unterabsatzes auch in § 2 Abs 3 PRV aufzunehmen.

Alternativ könnte auf die erneute (identische) Definition von Begriffen, die bereits in § 2 PRG definiert sind, in der PRV überhaupt verzichtet werden.

4. Der Begriff "Reisevermittler" wird in § 2 Abs 10 PRV zwar definiert, in Folge aber nicht verwendet. Die Definition ist somit einerseits unnötig; andererseits verwirrend, da (wohl) nicht deckungsgleich mit dem entscheidenden (nicht definierten) Begriff des "Vermittlers von verbundenen Reiseleistungen".

II. Inhaltliche Anmerkungen:

1. Unternehmer/Gewerbetreibende:

Die PRV findet in weiten Teilen nur auf Gewerbetreibende iSd GewO Anwendung, während im PRG grundsätzlich auf den (weiteren) Begriff des Unternehmens abgestellt wird (die Erläuterungen zum PRG, § 2 Z 8, stellen sogar ausdrücklich klar, dass nicht nur Gewerbetreibende im Sinne der GewO unter den Unternehmerbegriff fallen).

Diese Differenzierung ist aus Sicht der ÖHV nur dann nachvollziehbar und akzeptabel, wenn und solange das Veranlassen von Pauschalreisen und das Vermitteln verbundener Reiseleistungen in das Veranstalterverzeichnis eingetragenen Gewerbetreibenden vorbehalten ist. Andernfalls droht nämlich eine Benachteiligung derjenigen (rechtstreuen) Anbieter, die als Gewerbetreibende eingetragen sind. In Zeiten der sog. *sharing economy*, in denen in großem Stil vermeintlich "privat", in Wahrheit aber unternehmerisch erbrachte Leistungen über Internetplattformen vermarktet werden, könnte eine solche Einschränkung als Schlupfloch für eine Umgehung der Vorschriften des PRV genutzt werden.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.



Für das Veranstellen von Pauschalreisen sieht § 127 (3) GewO einen solchen –nach § 366 (1) Z 9 GewO strafbewehrten – Vorbehalt vor. Für das Vermitteln von verbundenen Reiseleistungen besteht ein solcher Gesetzesvorbehalt dagegen (noch) nicht. Die ÖHV regt daher an, auch das Vermitteln von Pauschalreisen möglichst rasch dem Gesetzesvorbehalt des § 127 (3) mit zu unterwerfen.

2. Begriff der Anzahlung (§ 3 Abs 1 Z 1 PRV):

Die ÖHV regt an, in die Erläuterungen zur PRV klarstellend aufzunehmen, dass Vorab-Autorisierungen von Zahlungen auf Kreditkarten keine "Anzahlungen" iSd § 3 Abs 1 Z 1 PRV sind und damit auch nicht abgesichert werden müssen.

3. Absicherung von Fortsetzungskosten (§ 3 Abs 1 Z 3 PRV):

Art 17 Abs 1 der RL sieht vor, dass eine "Fortsetzung der Pauschalreise [wohl: vom Reiseveranstalter] angeboten werden [kann]." § 127 (1) Z 2 GewO ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung nähere Bestimmungen über "die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise" festzulegen.

Der Entwurf des § 3 Abs 1 PRV sieht dagegen nunmehr vor, dass die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise "gegebenenfalls" erstattet werden müssen. Dies könnte so verstanden werden (bzw. ist wohl sogar so zu verstehen), dass auch Fortsetzungskosten, die durch die alleinige Entscheidung des Reisenden anfallen, zu ersetzen wären.

Eine solche Ausdehnung des Insolvenzschutzes ist weder von der RL gefordert noch von § 127 GewO gedeckt. Auch inhaltlich lehnt die ÖHV ein solches Vorhaben ab. Gerade bei Beherbergungsbetrieben könnten Fortsetzungskosten erheblich über den ursprünglichen Reisepreis hinausgehen, wenn z.B. in einem Skiort in der Hauptsaison für eine größere Anzahl von Gästen die Kosten für kurzfristige, nur zu hohen Kosten verfügbare Ersatzunterkünfte ersetzt werden müssten. Dies führte zu deutlich höheren Absicherungskosten, einerseits, und zu einer Schädigung der übrigen Insolvenzgläubiger, andererseits, da in einem solchen Fall zusätzliche Ersatzansprüche des Versicherers gegen die Insolvenzmasse entstehen würden (und sich entsprechend die Quote der übrigen Gläubiger verringert).

Die ÖHV fordert daher, § 3 Abs 1 Z 3 zu streichen. Falls die in Art 17 Abs 1 der RL vorgesehene Kann-Bestimmung umgesetzt werden soll (was die ÖHV grundsätzlich begrüßen würde), könnte § 3 Abs 1 wie folgt mit einem zusätzlichen Satz 2 gefasst werden:

"§ 3. (1) Reiseleistungsausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass dem Reisenden

1. *die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt, und*

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.



2. *die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – im Fall der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen – des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind,*

erstattet werden. Der Reiseleistungsausübungsberechtigte kann dem Reisenden auch anbieten, anstelle der Erstattung der genannten Zahlungen, Aufwendungen und Kosten eine Fortsetzung der Pauschalreise zu ermöglichen."

4. Begriff des Umsatzes

In § 4 ist die Bemessungsgrundlage für die Insolvenzabsicherung verankert. Hier fehlt eine Differenzierung hinsichtlich des Begriffs "Umsatz". Die derzeitige Formulierung könnte so verstanden werden, dass der gesamte Umsatz des Betriebs diese Grundlage darstellt, was nach Ansicht der ÖHV massiv überschießend wäre.

Die Formulierung sollte zum einen so gewählt werden, dass sichergestellt wird, dass tatsächlich nur jene Summen abgesichert werden müssen, die von einem Insolvenzrisiko betroffen sind (d.h. vor Abschluss der Reise geleistete Zahlungen und Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Rückbeförderung – gerade im Hotelgewerbe ist es üblich, erst bei Abreise zu zahlen).

Zum anderen sollten nur Umsätze mit Reiseleistungen erfasst werden, die im ursprünglichen Pauschalangebot enthalten waren oder als verbundene Reiseleistung gebucht wurden. Umsätze über den Verkauf von weiteren Zusatzleistungen (z.B. nachträgliche, individuell vom Reisenden gebuchte Upgrades) sind nicht vom Schutzzweck der RL erfasst und sollten nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

5. Absicherung von Zahlungen an Vermittler

Art 17 und 19 der RL regeln, dass Zahlungen des Reisenden nur insoweit abzusichern sind, als eine Reiseleistung, die Teil von Pauschalreisen oder verbundenen Reiseleistungen ist, infolge der Insolvenz des Veranstalters oder Vermittlers nicht erbracht wird. Das Risiko, dass eine Reiseleistung aufgrund der Insolvenz des Anbieters einer vermittelten Reiseleistung nicht erbracht, ist dies demnach nicht abzusichern (maW: nur das Insolvenzrisiko des Veranstalters oder Vermittlers ist abzudecken).

Hierzu ist zu erwähnen, dass die Leistung eines Kunden an einen Vermittler von Reiseleistungen nach österreichischer Rechtslage auch gegenüber dem Reiseveranstalter wirkt, denn gem. OGH agiert der Vermittler als Gehilfe des Reiseveranstalters. Dazu für der OGH in der Rs 8 Ob 49/14k aus:

"Nach der Rechtsprechung handelt ein Reisevermittler bei der Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Reisenden zum Zweck der Weiterleitung an den Reiseveranstalter und bei der Bekanntgabe der Erklärung des Reiseveranstalters an den Reisenden über die Annahme oder Ablehnung des Angebots nicht als Bote des Reisenden, sondern als Gehilfe des Reiseveranstalters (4 Ob 130/09k mwN). Das Risiko einer fehlerhaften Weiterleitung von Erklärungen durch den Reisevermittler trägt daher nicht der

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.



Reisende, sondern der Reiseveranstalter (RIS-Justiz RS0019472). Allgemein ist das Verhalten eines Reisebüros dem Reiseveranstalter dann zuzurechnen, wenn und soweit sich dieser des Reisebüros zur Verfolgung eigener Interessen gegenüber dem Kunden bedient (RIS-Justiz RS0028425; RS0028499). Dies gilt vor allem für vertragliche Zusicherungen eines Reisebüromitarbeiters. Ist das Reisebüro auch zur Entgegennahme von Zahlungen für den Reiseveranstalter befugt, so fungiert dieses als Zahlstelle. Der Vertretungsbefugte nimmt die Zahlung wirksam für den Reiseveranstalter in Empfang; Leistungsempfänger ist somit der Veranstalter (vgl 8 Ob 94/13a).

[...]

Der Umstand, dass - nach der Restzahlung des Verbrauchers an die Vermittlerin - über das Vermögen der Vermittlerin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ändert an der Beurteilung nichts. In der gegebenen Konstellation ist das Insolvenzrisiko in Bezug auf die Weiterleitung der von der Vermittlerin im Namen des Reiseveranstalters empfangenen Zahlung an den Veranstalter Letzterem zuzuordnen, weil er sich zur Erbringung seiner Leistungen bzw zur Verfolgung seiner Interessen gegenüber dem Verbraucher der Vermittlerin bedient hat und diese daher seiner Interessensphäre zugehört."

Entsprechend ist die ÖHV der Ansicht, dass eine Versicherungspflicht für Zahlungen an Vermittler *de facto* unnötig ist. Den Vorgaben der RL wird materiell auch dann genüge getan, wenn Vermittler nur in Bezug auf solche Zahlungen insolvenzversicherungspflichtig sind, die nicht auch gegenüber dem Anbieter der Reiseleistung wirken; denn nur bei solchen Zahlungen kann der Veranstalter die Erbringung der Reiseleistung rechtmäßig verweigern. Eine entsprechende Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen aufgenommen werden.

6. Mindestversicherungssumme

Die in § 4 PRV festgesetzten Beträge sind unseres Erachtens nach zu hoch angesetzt. Uns ist kein Grund ersichtlich warum die bereits sehr hochgegriffenen Mindestversicherungssumme von 10.000 € gem RSV nun noch weiter auf 13.000 € erhöht wird. Gerade Hotelbetriebe werden oftmals zwar formal als Veranstalter oder Vermittler unter die Versicherungspflicht fallen, aufgrund der in der Hotellerie üblichen Zahlung bei Abreise aber nur geringe oder keine versicherungspflichtigen Umsätze tätigen.

7. Bürokratischer Mehraufwand

Die ÖHV nimmt die Einschätzung des BMDW zur Kenntnis, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Reiseleistungsausübungsberechtigte mit "einmalig ein paar Minuten" geschätzt wird. Leider geht die ÖHV davon aus, dass der tatsächliche zusätzliche Verwaltungsaufwand für die betroffenen Betriebe durchaus erheblich sein wird. Tatsächlich haben wir bereits erste Rückmeldungen von Mitgliedern erhalten, dass in Zukunft von Angeboten, die unter die PRV fallen, abgesehen werden soll.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.



Insofern ist darauf hinzuweisen, dass Verwaltungsaufwand nicht nur durch die erforderliche Anmeldung beim GISA entstehend wird (die allein schon für kleine Betriebe wohl deutlich mehr als nur "ein paar Minuten" erfordern wird), sondern auch durch das Erfordernis des Abschlusses und der Verwaltung der notwendigen Versicherungen und der nach § 7 Abs 4 PRV notwendigen Meldungen an das BMDW. Insbesondere das Erfordernis von "Nachmeldungen" an das BMDW sollte nach Ansicht der ÖHV so zurückhaltend wie möglich geregelt werden, um (unnötigen!) bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Dabei ist es für die ÖHV schon nicht ersichtlich, warum ein derart detailliertes Register beim BMDW überhaupt geführt werden muss. Nach Ansicht der ÖHV wäre es aber jedenfalls ausreichend, eine (wenn notwendig) jährliche Aktualisierung der notwendigen Versicherungssumme vorzunehmen; allenfalls bei einer wesentlichen (mehr als 25%) Veränderung wäre nach Ansicht der ÖHV das Erfordernis einer unterjährigen Nachmeldung gerechtfertigt (unbeschadet der selbstverständlich in jedem Fall bestehenden Versicherungspflicht). § 7 Abs 4 Z 1 PRV sollte entsprechend angepasst werden.

Auch die Notwendigkeit der in § 7 Abs 1, 2. Unterabsatz, 2. und 3. Satz niedergelegten betragsmäßig unbeschränkten Risikoabdeckung oder der Beiziehung eines Steuerberaters stellt nach Ansicht der ÖHV für kleine und mittelständische Hotelbetriebe eine erhebliche bürokratische Hürde dar, die besonders für kleine Betriebe verhältnismäßig hohe Kosten verursachen wird. Nach Ansicht der ÖHV sollte § 7 Abs 1, 2. Unterabsatz, 2. und 3. Satz gestrichen werden. Alternativ könnte überlegt werden, an dieser Stelle eine Ausnahmebestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einzufügen.

Die ÖHV bittet um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Hotelierversammlung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus Gratzner", is written over a white background.

Dr. Markus Gratzner
Generalsekretär

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.